

Satzung

des Partnerschaftskomitees der Gemeinde Wardenburg

in der Fassung vom 19. Februar 2012

§ 1

*Die Gemeinde Wardenburg unterhält eine Partnerschaft mit der Gemeinde Tynaarlo/NL und der Stadt Röbel/Müritz (Mecklenburg - Vorpommern). Zur Förderung der Partnerschaften wurde dieses Komitee gegründet. Es ist eine freiwillige, unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Personen, Vereinen, Verbänden und sonstiger Gruppen,
Das Komitee hat seinen Sitz in Wardenburg.*

Das Komitee nimmt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung wahr. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Komitees erhalten. Das Komitee darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Komitees fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Das Komitee sieht seine Aufgabe darin, die Partnerschaft zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Tynaarlo/NL und der Stadt Röbel/Müritz (Mecklenburg-Vorpommern) zu fördern, insbesondere durch die Mithilfe bei der Herstellung und Intensivierung von Kontakten, durch geplantes Zusammentreffen von Menschen aus der Gemeinde Wardenburg, der Gemeinde Tynaarlo/NL sowie der Stadt Röbel/Müritz (Mecklenburg-Vorpommern), durch Jugend- und Schüleraustausch und durch Vermittlung der Kenntnisse des kulturellen Schaffens, zum Beispiel Kunstaussstellungen, Konzerte, Theateraufführungen.

Die Tätigkeit des Komitees soll nicht die Eigenart und Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit der Jugend- und Sportverbände oder anderer Vereine und Vereinigungen berühren.

§ 3

Mitglieder im Komitee können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss.

§ 4

*Organe des Komitees sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand*

§ 5

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Komitees. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

*Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit,
Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer/innen*

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, /des/der Kassenwartes/in und der Kassenprüfer/innen,
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Darüber hinaus, wenn es der Komiteezweck erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ausgesprochen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 6

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder/ jede allein vertretungsberechtigt ist. Der/die zweite Vorsitzende kann von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

Unabhängig hiervon besteht der Vorstand aus dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in und seinem/ ihrer Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann bei "Bedarf weitere Personen als Beisitzer/innen in den Vorstand berufen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Mitglieder können jedoch als Zuhörer teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Komiteemitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand erledigt unter der Leitung des/der ersten Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Komitees.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und dafür jeweils einen Leiter bestellen.

Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Beratungen hinzuziehen.

Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Vertreter der Gemeinde Wardenburg können unabhängig von evtl. Mitgliedschaftsrechten jederzeit an den Sitzungen der Organe des Komitees teilnehmen.

Die Mittel des Komitees werden durch Zuwendungen der Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes, durch Spenden und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

Das Komitee erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann jedoch zur Zahlung eines Förderbeitrags aufrufen.

§ 8

Der/die Kassenwart/in ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Er/Sie hat das Kassenbuch zu führen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Jeweils für zwei Jahre werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt, wobei jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt werden muss. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen.

Der/die Schriftführer/in ist für die Protokollierung der Ergebnisse aller Sitzungen der Organe des Komitees sowie für den Schriftverkehr zuständig, soweit dieser nicht durch den Vorsitzenden erledigt wird.

§ 10

Die Gemeinde Wardenburg ist berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung ihrer Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu überzeugen.

§ 11

Bei einer Auflösung des Komitees fällt das Vermögen an die Gemeinde Wardenburg. Die Gemeinde Wardenburg hat es im Sinne der Arbeit des Komitees für Zwecke der Partnerschaft zu verwenden. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Partnerschaftskomitees am 02. März 1988 beschlossen und am 15. Februar 2000 von der Mitgliederversammlung geändert, nachdem das Komitee auch für die Stadt RöbeVMüritz (Mecklenburg- Vorpommern) zuständig ist.

Erneut geändert wurde die Satzung am 19. Februar 2012 von der Mitgliederversammlung nachdem die Partnerschaft von dem Ortsteil Eelde der Gemeinde Tynaarlo/NL auf die gesamte Gemeinde Tynaarlo/NL ausgeweitet wurde.

Ebenfalls wurde § 8 Abs. 2 (Wahl von Kassenprüfer/innen) geändert.

Wardenburg, 12. März 2013

Hans Schröer

1. Vorsitzender